

▶ Pechsträhne

Gesetzliche Unfallversicherung greift auch bei einem Unfall auf dem Weg zum Briefkasten, um eine AU-Bescheinigung zu versenden

| Der Weg zum Postbriefkasten, um eine Arbeitsunfähigkeits-(AU-) Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übersenden, unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) auf die Revision einer Krankenkasse hin entschieden. Die Berufsgenossenschaft muss der Krankenkasse daher die Kosten für die Krankenbehandlung und geleistetes Krankengeld erstatten (Urteil vom 30.03.2023, Az. B 2 U 1/21 R). |

Die Begründung der BSG-Richter: Die Versicherte wollte mit dem Einwurf der AU-Bescheinigung in den Postbriefkasten ihre gesetzliche Nachweispflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 4) erfüllen, um dem Arbeitgeber eine zuverlässige Information über das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit zukommen zu lassen. Folglich befand sich die Versicherte zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem Betriebsweg, der ihrer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- **Rechtsprechungsübersicht** zum Thema „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ zum Download unter www.de/zp > Abruf-Nr. 49440510.

▶ Sozialversicherungspflicht

Erneut bestätigt: Bezeichnung als „freie Mitarbeiterin“ schützt nicht vor Einordnung als abhängig Beschäftigte

| Eine Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der Merkmale wie Abhängigkeit von Weisungen, Eingliederung in einen Betrieb und eigenes Unternehmerrisiko zu beurteilen. Dass die Beteiligten ihr Rechtsverhältnis als freie Mitarbeit bezeichnen, ist unerheblich, wenn nach dem Gesamtbild der Tätigkeit Merkmale einer abhängigen Beschäftigung überwiegen. Auch eine Tätigkeit für andere Auftraggeber spricht nicht ohne Weiteres für eine selbstständige Tätigkeit. Zum einen ist für die Statusbeurteilung auf den jeweiligen Einzelauftrag abzustellen; zum anderen kommt eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber z. B. auch bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern vor (Landessozialgericht [LSG] Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.23, Az. L 4 BA 2739/20). |

Die Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem Statusfeststellungsverfahren als abhängige Beschäftigung eingestuft worden war, war für eine GmbH zunächst aufgrund mündlicher Absprachen und später aufgrund eines Vertrages über „freie Mitarbeit“ tätig. Für bestimmte Tätigkeiten musste sie zu bestimmten Zeiten im Betrieb anwesend sein. Das LSG sah dies als eine im Ergebnis abhängige Beschäftigung insbesondere deswegen an, weil der Beschäftigten ein fester Aufgabenbereich innerhalb der Betriebsorganisation der klagenden GmbH übertragen worden war und nicht einzelne Aufträge. Sie hatte auch kein nennenswertes Unternehmerrisiko getragen. Lesen Sie Praxis-tips zum Statusfeststellungsverfahren auf www.de/zp > Abruf-Nr. 49301295.

Weg zum Briefkasten ist „Betriebsweg“



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen

